



## Statuten 2023

### Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen 'Jahrgänger-Verein Rapperswil-Jona (JGV-RJ)' besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der offizielle Sitz des Vereins ist am Domizil des Präsidenten in Rapperswil-Jona und auch erreichbar unter: [www.jgv-rj.ch](http://www.jgv-rj.ch)
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft und Pflege von geselligen Begegnungen durch Organisation von Ausflügen, Betriebsbesichtigungen sowie Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

### Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
- 2.2 Aktivmitglied kann jeder in Rapperswil-Jona ansässige männliche Einwohner werden, der im Laufe des Kalenderjahrs 70 Jahre alt wird oder bereits älter ist. Er bekommt eine Einladung und kann sich schriftlich oder elektronisch (e-Mail) anmelden.
- 2.3 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 2.4 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen.
- 2.5 Ein Austritt hat auf Ende des Vereinsjahres oder auf die nächste Vereinsversammlung hin schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- 2.6 Der Vorstand kann ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Vereins verstösst oder den Jahresbeitrag trotz Mahnungen nicht bezahlt hat, aus dem Verein ausschliessen.
- 2.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben gemäss ZGB Art.73 keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
- 3.2 Die persönlichen Daten der Mitglieder sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### Art. 4 Organisation

- 4.1 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

- 4.2 Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung (MV)
  - Vorstand
  - Revisionsstelle

#### 4.2.1 Mitgliederversammlung (MV)

- 4.2.1.1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Ihr obliegen abschliessend folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Mitgliederbewegung
4. Jahresbericht des Präsidenten und des Kassiers
5. Bericht der Revisionsstelle
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung des Jahresbeitrags des Folgejahres
9. Änderung der Statuten
10. Wahlen: a) Präsident, b) Vorstand und c) Revisionsstelle.
11. Ehrungen und Jubilare
12. Tätigkeitsprogramm
13. Mitgliederanträge, sofern diese mindestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich eingegangen sind.

- 4.2.1.2. Die Amtsdauer von Präsidenten, Vorstand und Revisoren beträgt jeweils zwei Jahre. Wahljahre sind jeweils die geraden Jahre.

- 4.2.1.3. Die Einladung mit Traktanden ist spätestens 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern per Brief oder Mail zuzustellen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

- 4.2.1.4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel aller Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden. Der Vorstand verteilt innert nützlicher Frist die Einladung mit Traktandenliste

- 4.2.1.5. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4.2.1.6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen im Voraus unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

- 4.2.1.7. Die Abstimmungen erfolgen mit offenem Hand-Mehr. Bei Bedarf kann die Auszählung verlangt werden. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei einer Pattsituation hat der Präsident Stichentscheid. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

- 4.2.1.8. Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- 4.2.1.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler

#### **4.2.2 Vorstand**

- 4.2.2.1. Der Vorstand konstituiert sich in den Ressorts selbst. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 ehrenamtlichen Mitgliedern und setzt sich in der Regel zusammen aus:
- Präsident
  - Vize-Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Reiseleiter
  - Beisitzer
- eine Personalunion der Funktionen ist möglich
- 4.2.2.2. Er vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenz, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten explizit einem anderen Organ übertragen sind. Informationen und Einladungen an Mitglieder in Form von E-Mails sind Briefen gleichgestellt
- 4.2.2.3. Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- 4.2.2.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, zu Vorstandssitzungen so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid
- 4.2.2.5. Ausführungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied im Bereich seines Ressorts gemäss protokolliertem Entscheid des Vorstandes. Zeichnungsberechtigt gegenüber der Bank sind mit Kollektivunterschrift zu zweien der Präsident und der Kassier

#### **4.2.3 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei als Revisoren gewählte Vereinsmitglieder.

Die Revisoren prüfen die Buchführung anhand von Belegen und Protokollen der Vorstandssitzungen des Vereins und erstatten darüber Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

### **Art. 5 Tätigkeitsprogramm**

- 5.1 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung das von ihm vorgesehene Tätigkeitsprogramm des Vereins. Anregungen dazu von den Mitgliedern werden zur Prüfung entgegengenommen.
- 5.2 Das alljährliche Tätigkeitsprogramm umfasst in der Regel:
- Berchtelis z'Mittag mit Partnerinnen
  - 1 – 3 Reisen, Ausflüge, Exkursionen oder Besichtigungen, wovon ein Anlass ganztägig stattfindet.
  - Jass-Nachmittage oder ähnliche Veranstaltungen nach Wunsch der Mitglieder
- 5.3 Es bleibt dem Vorstand überlassen zu einzelnen Anlässen auch Frauen oder andere Gäste einzuladen.

- 5.4 Die Versicherung bei Vereinsanlässen ist Sache der Teilnehmer.
- 5.5 Das aktuelle Tätigkeitsprogramm sowie allfällige Änderungen sind auf der Webseite des Vereins [www.jgv-rj.ch](http://www.jgv-rj.ch) publiziert.
- 5.6 Der Verein ehrt an der Mitgliederversammlung die Jubilare mit einem Geschenk.
- 5.7 Der Verein gedenkt verstorbenen Kameraden mit einer Zuwendung an eine wohltätige Institution, je nach Wunsch der hinterlassenen Angehörigen.

## **Art. 6 Finanzen / Verwaltung**

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Gönnerbeiträgen
  - Spenden und Zuwendungen
- 6.2 Der Jahresbeitrag für das Folgejahr wird durch die MV festgelegt und beträgt bei Inkraftsetzung dieser Statuten mindestens CHF 30.-.
- 6.3 Über Ausgaben für Anlässe des Vereins beschliesst der Vorstand in Eigenkompetenz.
- 6.4 Die Tätigkeit von Vorstand und Revisionsstelle erfolgen ehrenamtlich. Spesen und andere an die Vereinstätigkeit gebundene Auslagen werden vergütet.
- 6.5 Das Vereinsvermögen haftet allein und ausschliesslich für die Verpflichtungen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art.7 Auflösung des Vereins**

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.
- 7.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist einer wohltätigen Institution in Rapperswil-Jona zu übergeben.
- 7.3 Der bis zur Auflösung des Vereins amtierende Vorstand ist verpflichtet den Auflösungsbeschluss durchzuführen.

## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom . . . . . genehmigt worden.
- 8.2 Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 2012 und treten mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

Rapperswil-Jona, 21. März 2023

**Jahrgänger-Verein Rapperswil-Jona**

Präsident:

Aktuar:

Toni Leutwiler

Heinz Fuchs